

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 516 vom 2. Dezember 2016**

BE Obergericht, 2016-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2016\\_516](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2016_516)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 516 du 2 décembre 2016

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 516 del 2 dicembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit Verfügung vom 2. Dezember 2016 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland das Verfahren gegen unbekannte Täterschaft sowie gegen B. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) nicht an die Hand. Dagegen opponierte C. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mit Eingabe bei der Beschwerdekammer vom 10. Dezember 2016.

### **E. 1.2**

Auf entsprechende Verfügung der Verfahrensleitung hin leistete die Beschwerdeführerin am 22. Dezember 2016 eine Sicherheitsleistung über CHF 600.00.

### **E. 1.3**

Mit Blick auf das Nachfolgende hat die Verfahrensleitung auf das Einholen einer Stellungnahme verzichtet (Art. 390 Abs. 2 StPO).

## **E. 2**

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 3**

mutmasslich im Jahr 1992 angesetzten Prozess für B. \_\_\_\_\_ eine Schuld übernommen habe, die B. \_\_\_\_\_ gegolten hätte. So sei B. \_\_\_\_\_ ihrer Anzeige gegen Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_ jedenfalls zuzugesellen (vgl. Anzeige gegen B. \_\_\_\_\_, S. 3+4). Konkrete, tatsächliche Hinweise auf eine strafbare Handlung sind in den beiden Eingaben wiederum nirgends auszumachen. Das Verfahren gegen Unbekannt und gegen B. \_\_\_\_\_ wird deshalb in Anwendung von Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO nicht an die Hand genommen.

## **E. 4**

In ihrer umfangreichen Eingabe an die Beschwerdekammer hält die Beschwerdeführerin sinngemäss im Wesentlichen Folgendes fest: Im Gegensatz zu anderen sie betreffenden Sachverhalten sei die Angelegenheit betreffend den Beschuldigten nicht mit schriftlichen Beweismitteln untermauert. Es sei angezeigt, dies mündlich zu erörtern. Leider sei die

Angelegenheit alt. Manche Personen seien sicherlich verstorben. Eine Person zu finden, die dies bezeugen kann, sei aber wohl denkbar. Sie wünsche sich, ihr Leben zurückzuerhalten. Die Anzeige gegen die Beschuldigten sei unbedingt an die Hand zu nehmen.

#### **E. 5**

Die Staatsanwaltschaft verfügt nach Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind. Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Die Tatbestände können als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Verdacht sich vollständig entkräftet hat. Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen folglich erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4). Die Anhandnahme eines Strafverfahrens gegen die Beschuldigten rechtfertigt sich nicht. Zur Begründung kann auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft verwiesen werden (vorne E. 3). Mit ihrer Eingabe vermag die Beschwerdeführerin weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht aufzuzeigen, inwiefern sich die Beschuldigten strafrechtlich verantwortlich gemacht hätten. Im Gegenteil besteht offensichtlich kein objektiver Anfangsverdacht für das Vorliegen irgendeiner strafrechtlich relevanten Handlung. Es liegt überdies weder eine Verschwörung noch ein Komplott vor, selbst wenn dies die Beschwerdeführerin nicht glauben mag (vgl. dazu auch Beschluss des Obergerichts BK 16 472 vom 22. November 2016). Damit ist die Beschwerde im Sinne von Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario offensichtlich unbegründet und abzuweisen. Auf die teilweise unsachlichen und insbesondere gänzlich unwesentlichen Ausführungen respektive Kritikpunkte der Beschwerdeführerin braucht nicht näher eingegangen zu werden.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ihre Sicherheitsleistung wird entsprechend verrechnet.

4 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.